



HELMUT SCHMIDT
UNIVERSITÄT

Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung

für den

Bachelor-Studiengang und für den Master-Studiengang

Logistik

an der

Helmut-Schmidt-Universität / Universität der Bundeswehr Hamburg

(FSPO LO)

(nichtamtliche Lesefassung)

Auf Grund von § 112 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl., S. 171) in der geltenden Fassung in Verbindung mit dem Übertragungsbescheid der Hamburgischen Behörde für Wissenschaft und Forschung vom 23. Oktober 1978 in der Neufassung vom 5. Juli 2007 wurde diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang und für den Master-Studiengang Logistik

im Studienbereichsausschuss Wirtschaftsingenieurwesen beschlossen am 19.12.2018/02.03.2021 (Auflage),

vom Akademischen Senat gebilligt am 14.02.2019/11.03.2021 (Auflage),

durch die Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke der Freien und Hansestadt Hamburg am 09.08.2021 genehmigt,

durch das Bundesministerium der Verteidigung am 10.08.2021 genehmigt

und

im Hochschulanzeiger Nr. 09/2021 veröffentlicht am 09.09.2021.

Lfd. Nr.	SBA	Akad. Senat	BWFGB	BMVg/ P I 5	HSA
1.	22.12.2021	10.02.2022	Az.: BWFGB/W14/9 E31015-07 vom 04.03.2022	Gz.: P I 5 38-01-01 vom 04.03.2022	Nr. 02/2022 vom 16.03.2022
2.	26.10.2023	09.11.2023	Az.: BWFGB/W14/9 E31015-07 vom 18.12.2023	Gz.: P I 5 38-01-01 vom 19.12.2023	Nr. 10/2023 vom 20.12.2023

Inhaltsverzeichnis

I. Ergänzende Bestimmungen

- Zu § 2 Studienziele, Prüfungszweck, Akademische Grade
- Zu § 4 Inhalt und Aufbau des Studiums
- Zu § 5 Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium
- Zu § 7 Prüfungsausschüsse
- Zu § 10 Zulassung zu Modulprüfungen
- Zu § 11 Modulprüfungen
- Zu § 12 Interdisziplinäre Studienanteile
- Zu § 13 Prüfungsarten
- Zu § 14 Abschlussarbeiten
- Zu § 15 Bewertung von Prüfungsleistungen und Notenbildung
- Zu § 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- Zu § 22 Bestehen und Nichtbestehen
- Zu § 23 Zeugnis, Urkunde und Diplomanhang

II. Inkrafttreten

III. Anlagen

- Anlage 1: Module im Bachelor-Studiengang Logistik
- Anlage 2: Module im Master-Studiengang Logistik

Präambel

Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung ergänzt die Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge und für die Master-Studiengänge an der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg in der jeweils geltenden Fassung.

I. Ergänzende Bestimmungen

Zu § 2

Studienziele, Prüfungszweck, Akademische Grade

- (1) ¹Studienziele des Bachelor-Studiengangs Logistik sind die Vermittlung von grundlegenden fachlichen, methodischen und allgemein berufsqualifizierenden Kompetenzen, die für die einschlägige berufliche Praxis und ein Master-Studium auf dem Gebiet der Logistik befähigen. ²Dabei wird im Rahmen eines interdisziplinär angelegten wissenschaftlichen Studiums in den Bereichen Wirtschaftswissenschaften, Maschinenbau und Elektrotechnik unter exemplarischer wissenschaftlicher Vertiefung die Fähigkeit vermittelt, sowohl spezielle Anwendungen als auch übergreifende Zusammenhänge selbständig zu erschließen. ³Die Studierenden sollen auf logistische Funktionsaufgaben im Beruf vorbereitet werden. ⁴Darüber hinaus sollen die Studierenden die Befähigung für einen anschließenden Master-Studiengang erwerben.
- (2) ¹Die bestandene Bachelor-Prüfung ist ein erster berufsqualifizierender und wissenschaftlicher Abschluss. ²Durch sie weist die oder der Studierende nach, die Studienziele gemäß Absatz 1 erreicht zu haben. ³Der Studienbereich für Wirtschaftsingenieurwesen verleiht bei bestandener Bachelor-Prüfung den akademischen Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“.
- (3) ¹Ziele des Master-Studiengangs sind die wissenschaftliche Durchdringung für die Logistik zentraler Fachgebiete und die Vermittlung einer hervorragenden Qualifikation und Berufsbefähigung in einer der Studienrichtungen „Quantitative Logistik“ oder „Technische Logistik“. ²Der Studiengang vermittelt die Befähigung zur kritischen Auseinandersetzung mit aktuellen Forschungsergebnissen im Bereich der Logistik und zu deren eigenständigen Umsetzung auf forschungs- und praxisorientierte Fragestellungen. ³Die Studierenden sollen einerseits auf herausgehobene Führungs- und Funktionsaufgaben im Beruf vorbereitet werden, andererseits aber auch die Befähigung für eine Promotion erwerben.
- (4) ¹Die Master-Prüfung führt zu einem zweiten berufsqualifizierenden und wissenschaftlichen Studienabschluss. ²Der Studienbereich für Wirtschaftsingenieurwesen verleiht bei bestandener Master-Prüfung den akademischen Grad „Master of Science (M.Sc.)“.

Zu § 4

Inhalt und Aufbau des Studiums

Zu § 4 Absatz 1:

¹Die Studiengänge der Logistik bestehen aus Modulen der Betriebswirtschaftslehre, der Rechtswissenschaft, der Mathematik und Statistik, des Maschinenbaus, der Elektrotechnik und Informationstechnik, sowie aus Modulen zum Erwerb allgemeiner berufsqualifizierender Kompetenzen. ²Nähere Angaben zu Inhalt und Aufbau des Studiums sind dem Modulhandbuch für den jeweiligen Studiengang und dem Modulhandbuch für die Interdisziplinären Studienanteile in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen. ³Innerhalb der einzelnen Fächer werden Pflicht- und Wahlpflichtmodule unterschieden. ⁴Im Master-Studiengang haben die Studierenden die Wahl zwischen den Studienschwerpunkten „Technische Logistik“ und „Quantitative Logistik“.

Zu § 4 Absatz 2 Satz 2:

Ausländische Studierende mit einer anderen Erstsprache als Deutsch haben das Sprachzertifikat SLP 3332 oder ein äquivalentes Zertifikat in der deutschen statt in der englischen Sprache nachzuweisen.

Zu § 5

Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium

Zu § 5 Absatz 4 Satz 2:

¹Fachlich einschlägig im Sinne von § 5 Absatz 3 Satz 1 ist der durch diese Ordnung geregelte Bachelor-Studiengang der Universität sowie andere inhaltlich äquivalente Bachelor-Studiengänge. Die Bestimmungen von § 9 gelten sinngemäß. ²Im Zweifel entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die inhaltliche Äquivalenz vorliegt. ³Er kann Absolventen inhaltlich nicht äquivalenter Studiengänge unter Auflagen und Bedingungen zum Master-Studium zulassen.

Zu § 5 Absatz 5:

Für das Qualifizierungsgespräch gelten die folgenden Ausführungsbestimmungen:

(1) Zulassung zum Qualifizierungsgespräch

¹Studierende, welche die Bedingungen gemäß § 5 Abs. 3 i. V. m. Abs. 5 erfüllen, werden auf Antrag beim zuständigen Studiendekan zum Qualifizierungsgespräch zugelassen. ²Der Antrag soll innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Abschlussnote gestellt werden.

(2) Durchführung und Inhalt des Qualifizierungsgesprächs

¹Das Qualifizierungsgespräch dauert mindestens 20 und höchstens 40 Minuten und wird durch den Studiendekan und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, welches in dem Studiengang lehrt, geführt. ²Zweck des Gesprächs ist die Feststellung der fachlichen Eignung und Motivation des oder der Studierenden für den Master-Studiengang Logistik. ³Wesentlicher Inhalt und Ergebnis werden protokolliert. ⁴Das Qualifizierungsgespräch kann auch als Gruppengespräch mit mehreren Prüflingen stattfinden, sofern dem alle Prüflinge schriftlich zustimmen.

(3) Ergebnis des Qualifizierungsgesprächs

¹Unmittelbar im Anschluss stellen der Studiendekan und das weitere professorale Mitglied aufgrund des Qualifizierungsgesprächs für jeden Prüfling fest, ob sie ihn für den Master-Studiengang Logistik für geeignet halten. ²Der Prüfungsausschuss teilt das Ergebnis in einem schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung unverzüglich den Prüflingen und dem Prüfungsamt mit. ³Eine Wiederholung des Qualifizierungsgesprächs ist nicht möglich.

Zu § 7

Prüfungsausschüsse

Zu § 7 Absatz 2:

Für die Studiengänge der Logistik und die Studiengänge des Wirtschaftsingenieurwesens bildet der Studienbereich Wirtschaftsingenieurwesen einen gemeinsamen Prüfungsausschuss. Diesem gehören folgende in den Studiengängen tätige Mitglieder an:

1. zwei Professorinnen bzw. Professoren aus der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften,
2. eine Professorin bzw. ein Professor aus der Fakultät für Maschinenbau,
3. eine Professorin bzw. ein Professor aus der Fakultät für Elektrotechnik,
4. zwei Studierende aus den Studiengängen Wirtschaftsingenieurwesen oder Logistik.

Zu § 10
Zulassung zu Modulprüfungen

Zu § 10 Absatz 6:

¹Versäumen Studierende die Antragstellung nach § 10 Abs. 1 Nr. 4, gelten sie in Pflichtmodulen ihres Fachtrimesters und in von ihnen belegten Wahlpflichtmodulen gleichwohl als zur anstehenden Prüfung zugelassen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 1 bis 3 erfüllt sind.

³Nach §11 Abs. 6 sind zugelassene Studierende zur Teilnahme an der Modulprüfung verpflichtet.

Zu § 11
Modulprüfungen

Zu § 11 Absatz 3:

Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen, Art und Umfang der geforderten Prüfungsleistungen sowie die dem Modul zugeordneten Leistungspunkte sind in den Anlagen dieser Ordnung geregelt.

Zu § 11 Absatz 4:

Auf Antrag der Prüfer bzw. Prüferinnen kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses entscheiden, dass die Wiederholung einer Klausur als mündliche Prüfung durchgeführt wird.

Zu § 11 Absatz 5:

¹In Modulen, deren Lehrveranstaltungen im Frühjahrstrimester enden, sind Erstprüfungen bis zum 30. September zu erbringen und zu bewerten. ²Im fünften Trimester des Master-Studiengangs sind Wiederholungsprüfungen ebenfalls bis zu diesem Termin zu erbringen und zu bewerten.

Zu § 12
Interdisziplinäre Studienanteile

Zu § 12 Absatz 2:

Aus dem Bereich der ISA sind jeweils im Bachelor-Studiengang und im Master-Studiengang zehn Leistungspunkte zu erwerben.

Zu § 13
Prüfungsarten

Zu § 13 Absatz 1:

(1) ¹Klausurarbeiten sind unter Aufsicht anzufertigende schriftliche Arbeiten, in denen vorgegebene Aufgaben selbständig und nur mit den von den Prüfenden zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. ²Die Dauer der Klausurarbeiten ist in den Anlagen 1 bis 4 geregelt. ³Bei der Bewertung der schriftlichen Prüfungen können studienbegleitend erbrachte Vorleistungen in beschränktem Umfang mitberücksichtigt werden. ⁴Die Art der Vorleistung und der Umfang der Anrechnung werden von den Prüfenden zu Beginn der Lehrveranstaltung und in der Modulbeschreibung bekannt gegeben.

(2) ¹Im Bachelor-Studium können Klausurarbeiten ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden. ²Bei Klausurarbeiten im Antwort-Wahl-Verfahren sind die Ausführungsbestimmungen der Universität zu beachten.

- (3) ¹Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen sollen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. ²Mündliche Prüfungen werden von zwei Prüfenden oder von einem bzw. einer Prüfenden in Gegenwart eines oder einer sachkundigen Beisitzenden durchgeführt. ³Die mündliche Prüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung von bis zu vier Studierenden abgelegt werden. ⁴Die Prüfungsdauer soll je Prüfling zwischen 15 und 45 Minuten liegen. ⁵Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. ⁶Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem von den Prüfenden und Beisitzenden zu unterzeichnenden Protokoll festzuhalten. ⁷Mündliche Prüfungen finden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse hochschul-öffentlich statt; Studierende, die zu der betreffenden Prüfung angemeldet sind, sind ausgeschlossen. ⁸Auf Antrag eines Prüflings ist die Öffentlichkeit insgesamt auszuschließen.
- (4) ¹Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Bearbeitung einer vorgegebenen Aufgabe in einem Umfang von etwa 10-35 Seiten, die den Stoff der betreffenden Lehrveranstaltung erweitert oder vertieft. ²Die Bearbeitungszeit wird von dem oder der Lehrenden festgelegt.
- (5) ¹Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. ²Der Vortrag dauert mindestens 20, höchstens 60 Minuten. ³Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden. ⁴Deren Umfang beträgt dann 5-20 Seiten.
- (6) Eine Seminarleistung umfasst in der Regel eine Hausarbeit und ein Referat und kann mit einem Nachweis der aktiven Teilnahme verbunden werden.
- (7) ¹Projektleistungen werden erfolgreich erbracht durch eine Vorstellung der Lösungsansätze zum gewählten Thema als Referat und/oder einen Abschlussbericht für das Projekt. ²Ein Projekt-Abschlussbericht hat einen Umfang von etwa 10-35 Seiten und umfasst in der Regel:
- die Beschreibung des Projektauftrags und seine Abgrenzung,
 - die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung des Projektauftrags, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
 - die Dokumentation des Projektablaufs und der Projektergebnisse.
- ³Beinhaltet das Projekt eine Implementierungsleistung, so kann die Prüfungsleistung aus weiteren Elementen nach Maßgabe des oder der Prüfenden bestehen.
- (8) Ein Kurzvortrag bezeichnet eine mündliche Präsentation im Umfang von 10 bis 20 Minuten.
- (9) ¹Eine Laborübung ist die erfolgreiche Durchführung eines oder mehrerer Versuche zu einer gegebenen Aufgabenstellung. ²Zur Laborübung gehört im Regelfall die Abgabe eines schriftlichen Laborübungsberichtes im Umfang von etwa 5-15 Seiten.
- (10) ¹Eine Konstruktionsübung beinhaltet die erfolgreiche Anfertigung einer Konstruktion für eine gegebene Aufgabenstellung. ²Dabei kann es sich auch um Konstruktionsdetails handeln, die der oder die Studierende auszuführen hat.
- (11) ¹Ein „eigenständiger Beitrag“ ist eine Leistung, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen nachweisbar erbracht wird, z.B. durch Aufgabenlösungen, Kurzvorträge oder die aktive Beteiligung an der Lehrveranstaltung. ²Die Bescheinigung eines „eigenständigen Beitrages“ kann nach Maßgabe des Prüfers oder der Prüferin mit einem Nachweis der aktiven Teilnahme verbunden werden.
- (12) ¹Ein Lernportfolio beinhaltet verschiedene, von den Studierenden gesammelte, systematisierte und kommentierte Dokumente, die den Lernprozess, die Lernleistung und den Lernerfolg der Studierenden im Rahmen einer Modulveranstaltung oder eines Moduls widerspiegeln. ²Zu den Dokumenten können z. B. die Darstellung bearbeiteter Arbeitsaufträge, Stundenprotokolle, Lern- oder Erfahrungstagebücher und Präsentationen gehören. ³Der Umfang beträgt zwischen

10 und 50 Seiten. ⁴Die Kriterien für die Gestaltung eines Lernportfolios werden von den Lehrenden festgelegt.

- (13) ¹Sind mehrere Prüfungsarten zulässig, setzen die Prüfenden die zur Anwendung kommende Prüfungsart gemäß § 11 Absatz 3 fest. ²Dies gilt insbesondere auch für die konkrete Ausgestaltung im Sinne der Absätze 3 bis 12.

Zu § 14 Abschlussarbeiten

Zu § 14 Absatz 5:

¹Der Umfang der Bachelor-Abschlussarbeit beträgt zwölf Leistungspunkte, der Bearbeitungszeitraum maximal zehn Wochen. ²Das Modul für die Master-Abschlussarbeit umfasst die Abschlussarbeit mit einer Bearbeitungszeit von zwölf Wochen und einem Umfang von 22 Leistungspunkten sowie ein Prüfungskolloquium mit einem Umfang von zwei Leistungspunkten. ³Zulassungsvoraussetzung für die Master-Abschlussarbeit ist der erfolgreiche Abschluss eines Seminars (siehe Anlage 2).

Zu § 14 Absatz 6:

¹Wird die Bachelor-Abschlussarbeit nicht spätestens am 1. April des dritten Studienjahres übernommen, gilt sie gemäß § 17 erstmalig als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Wird die Master-Abschlussarbeit nicht spätestens am ersten Tag des fünften Trimesters im Master-Studiengang übernommen, gilt sie gemäß § 17 erstmalig als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

Zu § 14 Absatz 10 Satz 3:

Die schriftlichen Gutachten sind bei der Bachelor- und bei der Master-Abschlussarbeit in der Regel spätestens zehn Wochen nach Einreichen der Arbeit abzugeben.

Zu § 15 Bewertung von Prüfungsleistungen und Notenbildung

Zu § 15 Absatz 4 Satz 2:

Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, so muss jede Teilprüfungsleistung bestanden sein.

Zu § 15 Absatz 5:

Neben den Modulen für Sprachausbildung ist auch für die in den Anlagen entsprechend gekennzeichneten Module die Bewertung auf die Feststellung »bestanden« oder »nicht bestanden« beschränkt.

Zu § 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen

Zu § 16 Absatz 3:

¹Die erste Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung wird spätestens im auf die Durchführung des Moduls folgenden Trimester angeboten. ²Für erste Wiederholungsprüfungen, die in den Monaten Juni und Juli stattfinden, darf die Zeit bis zum 30. September desselben Jahres für die zweite Wiederholungsprüfung genutzt werden. ³Die zweite Wiederholungsmöglichkeit wird spätestens am Termin der entsprechenden Erstprüfung für den nachfolgenden Studierendenjahrgang angeboten. ⁴Erfolgt die zweite Wiederholungsprüfung als mündliche Prüfung, so dauert abweichend von

Absatz 3 der Ergänzenden Bestimmungen zu § 13 Abs. 1 die Prüfung mindestens 30 Minuten und höchstens 60 Minuten.

Zu § 16 Abs. 4:

(1) ¹Für Pflichtmodule, die in den Anlagen mit dem Präfix „LO-ING“, „ET“, oder „MB“ in der Modulnummer gekennzeichnet sind, gilt folgende Regelung: ²Erfolgt eine erste Wiederholungsprüfung in einem Pflichtmodul in Klausurform, so kann der Prüfling im Falle des Nichtbestehens mit der Note 4,3 deren Ergänzung um eine mündliche Prüfung beantragen. ³Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses beim Prüfungsamt zu stellen, die Prüfungsleistung innerhalb weiterer vier Wochen zu erbringen. ⁴Für die mündliche Prüfung gilt Absatz 3 der Ergänzenden Bestimmungen zu §13 Absatz 1. ⁵Vor der Durchführung der mündlichen Prüfung muss dem Prüfling die Möglichkeit zur Einsicht in die Prüfungsarbeit gegeben werden. ⁶Die Note der Modulprüfung ergibt sich als arithmetisches Mittel aus der Note 4,3 und der Note der mündlichen Prüfung.

(2) ¹Für Pflichtmodule, die in den Anlagen mit dem Präfix „LO-WS“ oder „WS“ in der Modulnummer gekennzeichnet sind, gilt folgende Regelung: ²Auf Antrag der bzw. des Studierenden kann eine Klausurarbeit bei erfolgloser Wahrnehmung der Zweitwiederholung um eine mündliche Prüfung gemäß § 16 Abs. 4 APO ergänzt werden. ³Die Dauer der Prüfung beträgt mindestens 20 und höchstens 60 Minuten. ⁴Der Antrag ist beim Prüfungsamt innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses zu stellen; die Prüfung soll innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung abgelegt werden. ⁵Die Zahl der mündlichen Ergänzungsprüfungen ist im Bachelor-Studium auf drei und im Master-Studium auf eine beschränkt. ⁶Besteht vor Ablauf der Frist für den Übergang in das Masterstudium gemäß § 5 Abs. 6 Satz 2 APO die Möglichkeit zur Teilnahme an der entsprechenden Modulprüfung des Folgejahres nicht, so kann die mündliche Ergänzungsprüfung bereits nach erfolgloser Wahrnehmung der Erstwiederholung beantragt werden; betrifft dies die Erstwiederholung aus einem Modul des sechsten Trimesters, ist der Antrag, abweichend von Satz 3, spätestens sechs Wochen vor Ablauf des achten Trimesters zu stellen. ⁷In den Fällen der § 17 Abs. 1 und § 18 APO ist eine Ergänzungsprüfung ausgeschlossen. ⁸Die Note der Wiederholungsprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel der einzelnen Noten der beiden erbrachten Prüfungsleistungen.

Zu § 16 Absatz 7:

¹Die Wiederholung der Bachelor-Arbeit gilt hinsichtlich der Bearbeitungszeit spätestens zum 15. Juli des dritten Studienjahres als übernommen. ²Die neue Master-Arbeit ist unverzüglich zu übernehmen. ³Sie gilt hinsichtlich der Bearbeitungszeit spätestens zum 30. September des zweiten Studienjahres des Master-Studiengangs als übernommen.

Zu § 22 Bestehen und Nichtbestehen

Zu § 22 Absatz 3:

Das Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann durch das Bestehen alternativ wählbarer Module mit mindestens der erforderlichen Anzahl an Leistungspunkten geheilt werden.

Zu § 23 Zeugnis, Urkunde und Diplomanhang

Zu § 23 Absatz 6:

Der Prüfungsausschuss legt die Form der Angabe der relativen Leistungen in Abstimmung mit dem Prüfungsamt unter Berücksichtigung von Anforderungen der Statistik und des Datenschutzes fest.

II. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 in Kraft.

III. Anlagen

Anlage 1: Module im Bachelor-Studiengang Logistik

(mit Wirkung vom 21.12.2023 geändert durch die 2. ÄndO)

Modulnr.	Modultitel	Art	Leistungspunkte	Prüfungsmodus	Zulassungsvoraussetzung	Trimesterzuordnung
WS-11-B-03	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	P	6	K 80 o. mP	-	1.
WS-11-M-02	Quantitative Methoden I	P	6	K 120	-	1.
LO-WS-101	Einführung in Operations Research	P	3	K 40 o. mP	-	2.
WS-12-M-03	Quantitative Methoden II	P	6	K 120	-	2.
LO-WS-102	Mobilitäts- und Logistikdienstleistungen	P	3	K 40 o. mP	-	3.
LO-WS-103	Lagerhaltung	P	3	K 40 o. mP	-	3.
LO-WS-104	Dienstleistungsmanagement	P	3	K 40 o. mP	-	3.
WS-13-M-04	Quantitative Methoden III	P	6	K 120	-	3.
WS-14-B-09	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	P	6	K 80	-	4.
WS-14-B-05	Finanzierung und Investition	P	6	K 80	-	4.
WS-14-J-01	Bürgerliches Recht für Wirtschaftswissenschaftler	P	6	K 80 o. HA	-	4.
WS-15-B-01	Produktion und Logistik	P	6	K 80	-	5.
WS-15-B-02	Führung und Steuerung	P	6	K 80	-	5.
LO-WS-105	Beschaffungs- und Bereitstellungsplanung	P	3	K 40 o. mP	-	5.
WS-15-J-02	Wirtschaftsrecht: Handelsrecht sowie Grundzüge des öffentlichen Wirtschaftsrechts	P	6	K 80 o. HA + K 80 o. HA Verh. 1:1	-	5.
WS-16-B-22	Planspiel/Praxis des Entscheidungsverhaltens	P	6	[PA+R]	§ 10 Abs. 3 APO	7.
LO-WS-106	Projektplanung und -management	P	3	K 40 o. mP	-	7.
MB 01211	Maschinenzeichnen/CAD	P	4	K 60 (TP)	LN-	1.
MB 04531	Grundzüge der Chemie	P	4	K 90	-	1.
MB 01701	Werkstofftechnik I und II	P	7	K 150	LN	1., 2.
LO-ING-101	Planung von Materialflusssystemen 1	P	4	K 90 o. HA o. mP.	-	3.
LO-ING-102	Automatisierungstechnik	P	4	K 90	LN	4.
LO-ING-103	Planung von Materialflusssystemen 2	P	4	mP o. K 90 o. HA	-	6.
ET-11-INFA	Informatik für Ingenieure A	P	7	K 180	-	1., 2.
ET-13-INFB	Informatik für Ingenieure B	P	7	K 180	-	3., 4.
LO-ING-104	Kommunikation in verteilten Systemen	P	4	K 90 o. mP	-	5.
ET-16-ITP	Informationstechnisches Projekt	P	4	PL	-	6.
LO-ING-105	Cyber Security	P	4	K 90 o. mP	-	5.
LO 06102	Bachelorseminar	P	6	[HA + R]	-	6.
LO 07102	Bachelor-Arbeit	P	12	HA	-	*)

Allgemeine berufsqualifizierende Kompetenzen						
Interdisziplinäre Studienanteile (ISA):			insges. 10	**)		.
.ISA 0801P	Studienkompetenzen für Logistik	P	5	***)	-	1.
	Modul aus ISA-Inhaltsbereich II	WP	5		-	2. – 6.
BIBL	Informationsrecherche	P	3	***)	-	3.
	Sprachausbildung gem. § 4 Abs. 2 Satz 2 APO	WP	8	§ 13 Abs. 7 APO	§ 10 Abs. 3 APO	
	Sprachausbildung gem. § 4 Abs. 3 APO	WP	4	§ 13 Abs. 7 APO	§ 10 Abs. 3 APO	1. – 6.
			180			

*) Siehe die Ergänzenden Bestimmungen zu § 14 Absatz 6 und § 16 Absatz 7

***) Siehe § 12 Absatz 5

***) Die Bewertung ist auf die Feststellung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ beschränkt.

Legende:

Art:

- P = Pflichtmodul
- WP = Wahlpflichtmodul

Prüfungsmodus:

- K x = Klausur von x Minuten Dauer
- mP = mündliche Prüfung
- HA = Hausarbeit
- TP = Testatprüfung, d.h. Bewertung beschränkt auf die Feststellung „bestanden“ oder „nicht bestanden“
- LN = Leistungsnachweis, der innerhalb des Moduls zu erbringen ist und durch ein Testat dokumentiert werden kann
- PL = Projekt- oder Seminarleistung
- PA = Projektabschlussbericht
- R = Referat
- [...] = einheitliche Prüfungsleistung, für die eine Gesamtbewertung erfolgt

Anlage 2: Module im Master-Studiengang Logistik

(mit Wirkung vom 21.12.2023 geändert durch die 2. ÄndO)

Modulnr.	Modultitel	Art	Leistungspunkte	Prüfungsmodus	Zulassungsvoraussetzung	Trimesterzuordnung
	Pflichtbereich					
WS-21-B-70	Logistics-Management I ^{E)}	P	6	K 120	-	1.
WS-21-B-71	Methoden des Operations Research	P	6	K 120 o. mP	-	1.
WS-21-B-03	Supply Chain Management	P	6	K 120 o. mP	-	2.
WS-24-B-16	Material- und Ersatzteillogistik	P	6	K 120 o. mP o. [HA + R]	-	2.
LO-ING-201	Dynamik logistischer Prozesse und Systeme	P	6	K 120 o. mP.	-	1.
MB 09123	Automatisierungstechnik in Produktion und Logistik	P	4	mP o. K 90	-	2.
LO-ING-202	Informationssicherheit vernetzter logistischer Systeme	P	6	K 120 o. mP	-	2.
LO-ING-203	Large-Scale Data Management	P	6	K 120 o. mP	-	3.
LO 12102	Masterseminar	P	6	[HA + R]	-	2. – 4.
LO 15101	Master-Arbeit	P	24	HA + R	Seminar	*)
	Wahlpflichtbereich	WP	insges. 34		-	1. – 4.
<p>Es sind Module im Umfang von insgesamt 34 LP zu absolvieren. Dabei müssen mindestens 24 LP aus dem gewählten Studienschwerpunkt und mindestens 8 LP aus dem jeweils anderen Studienschwerpunkt erworben werden.</p>						
<p><i>Katalog 1: Wahlpflichtmodule für den Studienschwerpunkt Technische Logistik</i></p>						
MB 08221	Grundlagen der Produktentwicklung		4	mP	-	1.
LO-ING-204	Semantic Web and Linked Data Technologies		4	mP o. K 90	-	1.
MB 09201	Additive Fertigungsverfahren		4	mP o. K 90	-	2.
MB 09124	Methoden der künstlichen Intelligenz I		4	mP o. K 90	-	2.
MB 09221	Produktplanung		4	mP o. K 90	-	2.
MB 10210	Rechnergestützte Planung von Materialflusssystemen		4	mP o. K 90	-	3.
MB 10110	Methoden der künstlichen Intelligenz II		4	mP o. K 90	-	3.
LO-ING-205	Autonomous Systems (Mobilrobotik in der Logistik)		4	mP	-	3.
MB 10122	Methoden der Automatisierung von Logistikprozessen		4	mP o. K 90	-	3.

PRZ	Projektarbeit Rechenzentrum		10	PA	-	4.
ET-56-MESS	Messsignalverarbeitung und Sensortechnik		7	K 180 o. mP		2./3.
LO-ING-206	Erweiterte Methoden zur technischen Gestaltung von Logistikprozessen		4	K 90 o. mP. o. HA	-	2. o. 3. o. 4.
LO-ING-207	Erweiterte Methoden zur Steuerung von Logistikprozessen		4	mP	-	2. o. 3. o. 4.
LO-ING-208	Methoden zur Digitalisierung von Logistikprozessen		4	K 90 o. mP o. HA	-	2. o. 3. o. 4.
LO-ING-209	Technische Logistik III		4	K 90 o. mP o. HA	-	2. o. 3. o. 4.
LO-ING-210	Signal Processing in Navigation ^{E)}		4	K 90 o. mP.		4.
ET-61-IK	Industriekommunikation		6	K 120 o. mP		4.
ET-15-RETI	Regelungstechnik I		3	K 120		4.
LO-ING-211	Artificial Intelligence: Algorithms and Applications ^{E)}		4	K 120 o. mP o. PL		4.
<i>Katalog 2: Wahlpflichtmodule für den Studienschwerpunkt Quantitative Logistik</i>						
WS-21-B-72	Methoden der Wirtschaftsinformatik		6	K 120	-	1.
WS-24-M-21	Statistische Qualitätssicherung, Zuverlässigkeit und Sicherheit		4	K 90 o. mP	-	1. o. 4.
WS-24-M-14	Stochastische Prozesse		6	K 120 o. mP	-	1. o. 4.
WS-23-J-18	Transportrecht		3	K 60 o. HA	-	1. o. 4.
WS-22-B-73	Logistics-Management II ^{E)}		6	K 120	-	2.
WS-22-B-52	Netzwerkmanagement		6	[HA+R] + K 60 Verh. 1:1	-	2.
WS-22-B-34	Operatives Controlling und Risikocontrolling ^{E)}		6	K 120 o. Lernportfolio	-	2.
WS-12-J-05	Vergaberecht, Beihilfenrecht, Recht der öffentlichen Unternehmen ^{E)}		3	K 120 o. HA	-	3.
WS-23-M-17	Warteschlangentheorie		6	K 120 o. mP	-	2.
WS-22-M-15	Zeitreihenanalyse		6	K 120 o. mP	-	2.
WS-22-B-75	Ablaufplanung		6	K 120 o. mP	-	2./3.
WS-24-B-80	Logistik in der Bundeswehr		4	mP o. K 60	-	2. o. 3. o. 4.
LO-WS-201	Militärisches Supply Chain Management		4	K 60 o. mP	-	2. o. 3. o. 4.
LO-WS-202	Multinationale Logistik		4	K 60 o. mP	-	2. o. 3. o. 4.
LO-WS-203	Planungs- und Beschaffungsverfahren		4	K 60 o. mP	-	2. o. 3. o. 4.

LO-WS-204	Prozessmanagement der Bundeswehr		4	K 60 o. mP	-	2. o. 3. o. 4.
WS-22-B-02	Beschaffungs- und Lieferantenmanagement		6	K 120 o. mP o. [HA + R]	-	3.
WS-23-M-19	Fortgeschrittene Statistik		6	K 120 o. mP o. [HA + KV]	-	3.
WS-24-B-17	Revenue Management und Dynamic Pricing		6	K 120 o. mP	-	3.
WS-23-M-12	Spiel- und Entscheidungstheorie		6	K 120 o. mP	-	3.
WS-23-M-18	Statistical Computing		6	K 120 o. mP o. [HA + KV]	-	3.
WS-23-B-35	Transport Logistics ^{E)}		6	K 120	-	3.
WS-23-J-21	Regulierungsrecht		6	K 120 o. HA	-	3./4.
WS-24-B-79	Integrierendes Projekt Logistik-Management		12	[PA + R]	-	4.
WS-24-J-23	Risikoverteilung in Austauschbeziehungen		3	K 60 o. HA	-	4.
LO-WS-205	Produktionslogistik		6	K 90 o. mP o. HA	-	2. o. 3. o. 4.
LO-WS-206	Dienstleistungslogistik		6	K 90 o. mP o. HA	-	2. o. 3. o. 4.
LO-WS-207	Methoden der Logistik		4	K 60 o. mP o. HA	-	2. o. 3. o. 4.
LO-WS-208	Algorithmen in der Logistik		4	K 60 o. mP o. HA	-	2. o. 3. o. 4.
	Allgemeine berufsqualifizierende Kompetenzen					
	Interdisziplinäre Studienanteile (2 Module aus ISA-Inhaltsbereich III)	WP	insges. 10	**)	-	1. – 4.
			120			

*) Siehe die Ergänzenden Bestimmungen zu § 14 Absatz 6 und § 16 Absatz 7

***) Siehe § 12 Absatz 5

E) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auch in englischer Sprache durchgeführt werden.

Legende:

Art:

- P = Pflichtmodul
- WP = Wahlpflichtmodul

Prüfungsmodus:

- HA = Hausarbeit
- K x = Klausur von insgesamt x Minuten Dauer
- PL = Projekt- oder Seminarleistung
- PA = Projektarbeit
- R = Referat
- mP = Mündliche Prüfung
- KV = Kurzvortrag
- [...] = einheitliche Prüfungsleistung, für die eine Gesamtbewertung erfolgt

Zulassungsvoraussetzung:

Der erfolgreiche Abschluss eines Masterseminars ist Zulassungsvoraussetzung für die Master-Arbeit.